

**K u r z p r o t o k o l l**  
**entsprechend § 41b (5) GemO**

über die **öffentlichen** Verhandlungen und Beschlüsse  
**des Ausschusses für Technik und Umwelt am 04.12.2018**

---

Beginn: 18:05 Uhr

Ende: 18:31 Uhr

---

**TOP 1**

**Bekanntgaben**

Zu diesem TOP ergeht keine Wortmeldung.

**TOP 2**

**Bauantrag**

**Hohenzollernstraße 2, Flst. 1500/8**

**- Anbau eines Fahrradschuppens**

**Beschluss:**

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB.
3. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Siegenberg II – Erweiterung I“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.
4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
  - 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
  - 4.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
  - 4.3 Die Dachfläche des Anbaus ist mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
  - 4.4 Die Errichtung des Fahrradschuppens ist zwischen dem Gehweg der Hohenzollernstraße und der Nordseite des Hauses vom Antragsteller vorgesehen. In diesem Bereich befindet sich ebenfalls der private Wasserhausanschluss des Gebäudes, welcher ca. 40 cm nach der Hausdurchführung in östlicher Richtung weiterverläuft (siehe Plananlage). Diese Leitung wird durch den geplanten Fahrradschuppen überbaut und steht somit im Widerspruch zum §14 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Reichenbach. Im Falle einer Überbauung ist ein späteres Freilegen der Leitung zu Reparatur- oder Instandsetzungszwecken nicht, oder nur mit erheblichen Aufwand möglich. Zudem ist aufgrund des

Leitungsalters durch Bauarbeiten, vor allem bei Fundamentierungen, mit Schäden am Leitungsbestand zu rechnen. Zur Vermeidung können Vorkehrungen getroffen werden, die vorab mit dem Ortsbauamt der Gemeinde Reichenbach, Herr Häke, abzustimmen sind.

- 4.5 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
- 4.6 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

**TOP 3**  
**Bauantrag**  
**Albstraße 31, Flst. 1395/4**  
**- Balkonanbau an bestehendes Wohnhaus**

**Beschluss:**

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.
3. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Siegenberg I – 1.Änderung“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.
4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
  - 4.1 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
  - 4.2 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

**TOP 4**  
**Bauantrag**  
**Hauptstraße 20, Flst. 174**  
**- Errichtung einer Plakatwerbetafel**

**Beschluss:**

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB **nicht**.
3. Für die notwendige Sanierungsgenehmigung nach § 144 BauGB wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 145 **nicht** erteilt.

#### **TOP 5**

##### **Bauantrag**

##### **Bahnhofstraße 7, Flst. 1939**

##### **- Nutzungsänderung Friseursalon**

#### **Beschluss:**

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.
3. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflage
  - 3.1 Werbeanlagen sind in diesem Bereich zurückhaltend und dezent, nicht stark hinterleuchtet und sehr kleinteilig strukturiert auszuführen.

erteilt.

#### **TOP 6**

##### **Zweitbefahrung des Ortskanalnetzes nach EKV (Eigenkontrollverordnung)**

##### **-Vergabe der Kanalbefahrungsleistungen für Zone 2 (Zentrum Nord)**

#### **Beschluss:**

Von der Sachdarstellung wird Kenntnis genommen

Die Leistungen zur Kanalinspektion für die Zone 2 (Zentrum Nord) gemäß Kanalnetzeinteilungsplan, wird an die Fa. Hofele Mobile Umweltservice GmbH aus Salach, zum Bruttoangebotspreis von 60.757,83 € vergeben

#### **TOP 7**

##### **Mitteilungen und Sonstiges**

##### **Schulstraße 13**

Aus dem Gremium wird berichtet, dass an dem Gebäude Schulstraße 13 keine Dachrinne vorhanden ist und bei Regen das Wasser vom Dach des Gebäudes auf den Gehweg der Schulstraße läuft.

BM Richter sagt zu, den Grundstückseigentümer darauf hinzuweisen.